



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.40 RRB 1926/1308**
Titel **Kirche Töß.**
Datum 19.06.1926
P. 461

[p. 461] Die Kirchgemeinde Töß hatte bis zum Jahre 1854 die alte Klosterkirche Töß benützt, die infolge der Säkularisierung des Klosters Eigentum des Staates war. Da diese Kirche für die Gemeinde Töß zu klein geworden, wurde am 16. März 1854 zwischen dem Staate und der Kirchgemeinde Töß ein Vertrag abgeschlossen, wonach der Staat die Erbauung einer neuen Kirche auf einem vom Staate anzukaufenden Platze übernommen hatte. Dabei wurde auch bestimmt, daß der Unterhalt der Kirche dem Staate obliegen soll. Demzufolge ist der Staat Eigentümer der Kirche Töß, nebst zirka 3700 m² Land dabei, welches früher als Friedhof benutzt worden war.

Der Stadtrat Winterthur und die Kirchenpflege Töß stellten an den Staat das Ansuchen um unentgeltliche Überlassung dieses Landes an die Stadt Winterthur zum Zwecke der Errichtung einer öffentlichen Anlage. Dieses Gesuch wurde von der Finanzdirektion abgewiesen und der Kirchgemeinde Töß eröffnet, daß eine Abtretung dieses Landes nur erfolge, wenn die Kirchgemeinde gleichzeitig auch die Kirche und deren zukünftige Unterhaltungspflicht übernehme.

Die Kirchgemeinde Töß ging auf dieses Anerbieten ein, verlangte aber für die Übernahme der Kirche samt Umgelände und für die Entlastung des Staates von der zukünftigen Unterhaltungspflicht eine Entschädigung von Fr. 180,000.-. Obschon die Kirche grosser Reparaturen bedarf und die Baudirektion die gewünschten Aufwendungen auf Fr. 80,000 veranschlagt, finden Baudirektion und Finanzdirektion die Entschädigung von Fr. 180,000.- für viel zu hoch und eine Loskaufsumme von Fr. 100,000.- für angemessen.

Nach längeren Unterhandlungen mit der Kirchenpflege Töß nahm diese das Angebot von Fr. 100,000.- an, worauf der nachfolgende Abtretungsvertrag abgeschlossen wurde, welcher von der Kirchgemeindeversammlung Töß bereits genehmigt worden ist.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der nachstehende, mit der Kirchgemeinde Töß abgeschlossene Abtretungsvertrag wird genehmigt:

Abtretungsvertrag.

Zwischen der Finanzdirektion des Kantons Zürich und der Kirchgemeinde Töß ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

I.

Der Kanton Zürich tritt an die Kirchgemeinde Töß zu Eigentum ab:

Kat.-Nr. 1706

Die Kirche Töß samt Bestuhlung, Kanzel, Taufstein und Turm, unter Assek.-Nr. 972a für Fr. 103,000.- assekuriert.



NB. Die übrigen Bestandteile der Kirche sind schon Eigentum der Kirchgemeinde.
ca. 37 Aren Land, Grundfläche der Kirche und Umgelände an der Stations-, Gutenberg- und Agnesstraße, in Töß.

II.

Die Kirchgemeinde Töß übernimmt die Instandhaltung und Unterhaltspflicht der Kirche. Der Kanton wird für alle Zeiten von sämtlichen bisher bestandenen Verpflichtungen für Erstellung und Unterhalt einer Kirche und deren Einfriedigung, sowie von der Sorge für die kirchlichen Bedürfnisse entlastet.

III.

Der Staat Zürich bezahlt an die Kirchgemeinde Töß als Loskaufsumme für die bisher bestandenen Verpflichtungen für Kirche und Friedhof eine einmalige Entschädigung von Fr. 100,000.- (einhunderttausend Franken), wovon die Hälfte bei der Eigentumsübertragung und die andere Hälfte nach erfolgter Renovation der Kirche zahlbar ist.

IV.

Zur Gültigkeit dieses Vertrages wird seitens der Finanzdirektion die Genehmigung des Regierungsrates und seitens der Kirchgemeinde Töß die Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten.

II. Die Handänderungsgebühren fallen zu Lasten des Staates.

III. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen, an letztere zum Vollzug.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]